



---

**Nummer 5, 31. Januar 2025, Seite 18**

Inhaltsverzeichnis:

*Berichtigung zur der im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 10.01.2025 veröffentlichten Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohngelegenheiten in Augsburg (Obdachlosengebührensatzung)*

*Bachablässetermine 2025*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- Willy-Brandt-Platz 1 (Nutzungsänderung Leerstandsflächen)
- Willy-Brandt-Platz 1 (Einrichtung eines Optikerfachgeschäftes)
- Rugendasstraße 15 a
- *Bgm.-Widmeier-Straße 46 - 46 a-f*
- *Eberlestraße 42*
- *Gabelsbergerstr. 48, Aichingerstr. 11, 13, Schmidtkunzstr. 16, 18*
- *Maximilianstr. 52*

**Berichtigung zu der im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 10.01.2025 veröffentlichten Satzung:****SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR  
OBDACHLOSENWOHNGELEGENHEITEN IN AUGSBURG  
(OBDACHLOSENGEBÜHRENSATZUNG)**

vom 18.12.2024

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Gebührensatzung

**§ 1  
Begriffsbestimmung**

- (1) Die dieser Satzung zugrundeliegende Benutzungsvorschrift ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg (Obdachlosenunterbringungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenwohngelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Die Unterkunft für obdachlose Frauen in der Stadtberger Straße 15 sowie die Unterkunft für obdachlose Männer in der Johannes-Rösle-Straße 10 (Obdachlosenübergangswohnheime)
  - b) Einfachstwohnungen im Drosselweg 5 ½ B, 7 B, 9 B sowie in der Höfatsstraße 52, 52 A, 52 B, 52 C (sog. Obdachlosenübergangswohnungen).
  - c) Einfachstwohnungen, die die Stadt ständig angemietet hat oder im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen widmet (sog. Obdachlosenhilfewohnungen).

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten i.S.d. § 1 sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (vgl. § 5 der Obdachlosenunterbringungssatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt und sie durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (vgl. § 7 der Obdachlosenunterbringungssatzung).

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren ist bei den Obdachlosenübergangswohnheimen die Benutzungsdauer, bei den sonstigen Wohngelegenheiten zusätzlich deren Größe.

**§ 5  
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze berechnet.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenübergangswohnheime i.S.d. § 1 Abs. 2 a) beträgt die Gebühr je Person und Monat 330,00 Euro. Dies entspricht einem Tagessatz von 11,00 Euro.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenübergangswohnungen gem. § 1 Abs. 2 b) beträgt die Gebühr je qm und Monat 13,27 Euro. Dies entspricht einem Tagessatz von 44,23 Cent je qm. Die einzelnen Gebühren für die jeweiligen Obdachlosenübergangswohnungen sind der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Für die Benutzung von Wohngelegenheiten in den Obdachlosenhilfewohnungen werden grundsätzlich Gebühren in Höhe aller der Stadt Augsburg bei der Anmietung entstehenden Kosten erhoben, soweit dies nach KAG zulässig ist.

**§ 6  
Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenwohngelegenheit. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Erfolgt die Einweisung im Laufe eines Kalendermonats, so erstreckt sich die Gebührenpflicht für diesen Kalendermonat auf die Anzahl der verbleibenden Kalendertage. Entsprechendes gilt für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Für die Übergangswohnheime gilt abweichend, dass die ersten drei Tage der Unterbringung gebührenfrei erfolgen.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, jeweils am dritten Werktag eines Monats fällig; in den Fällen des Abs. 1 Satz 5 entsteht die Gebührenschild unmittelbar nach Übergabe des Unterbringungsbescheids.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg vom 18.04.2019 (ABl. vom 03.05.2019, S. 145) außer Kraft.

**Augsburg, den 18.12.2024**

**Eva Weber**  
**Oberbürgermeisterin**

Anlage 1									
der OBdachloseNGEBÜHRENSATZUNG									
Gebührensätze der Obdachlosenübergangswohnungen									
Strasse	Pers.	Wohnung	m <sup>2</sup>	Zustand	Gebühren Tag	Gebühren Monat	Energie Monat	Anzahl der Zimmer	WohnungsNr.
<b>Drosselw eg 5 1/2b</b>									
		EG links	31,95		14,13 €	423,98 €	34,19 €	1 + WoKü	25
		EG mitte	61,64		27,27 €	817,96 €	65,95 €	3 + WoKü	26
		EG rechts	45,11		19,95 €	598,61 €	48,27 €	2 + WoKü	27
		1. OG links	31,78		14,06 €	421,72 €	34,00 €	1 + WoKü	28
		1. OG mitte links	40,50		17,91 €	537,44 €	43,34 €	2 + WoKü	29
		1. OG mitte rechts	33,37		14,76 €	442,82 €	35,71 €	1 + WoKü	30
		1. OG rechts	31,74		14,04 €	421,19 €	33,96 €	1 + WoKü	31
		2. OG links	31,78		14,06 €	421,72 €	34,00 €	1 + WoKü	32
		2. OG mitte links	40,50		17,91 €	537,44 €	43,34 €	2 + WoKü	33
		2. OG mitte rechts	33,37		14,76 €	442,82 €	35,71 €	1 + WoKü	34
		2. OG rechts	31,74		14,04 €	421,19 €	33,96 €	1 + WoKü	35
<b>Drosselw eg 7b</b>									
		EG links	31,78		14,06 €	421,72 €	34,00 €	1 + WoKü	13
		EG mitte links	40,50		17,91 €	537,44 €	43,34 €	2 + WoKü	14
		EG mitte rechts	19,20		8,49 €	254,78 €	20,54 €	1 + WoKü	15
		EG rechts	45,54		20,14 €	604,32 €	48,73 €	2 + WoKü	16
		1. OG links	31,78		14,06 €	421,72 €	34,00 €	1 + WoKü	17
		1. OG mitte links	40,50		17,91 €	537,44 €	43,34 €	2 + WoKü	18
		1. OG mitte rechts	19,20		8,49 €	254,78 €	20,54 €	1 + WoKü	19
		1. OG rechts	45,51		20,13 €	603,92 €	48,70 €	2 + WoKü	20
		2. OG links	31,78		14,06 €	421,72 €	34,00 €	1 + WoKü	21
		2. OG mitte links	40,50		17,91 €	537,44 €	43,34 €	2 + WoKü	22
		2. OG mitte rechts	19,20		8,49 €	254,78 €	20,54 €	1 + WoKü	23
		2. OG rechts	45,51		20,13 €	603,92 €	48,70 €	2 + WoKü	24
<b>Drosselw eg 9b</b>									
		EG links	31,78		14,06 €	421,72 €	34,00 €	1 + WoKü	1
		EG mitte links	40,50		17,91 €	537,44 €	43,34 €	2 + WoKü	2
		EG mitte rechts	33,37		14,76 €	442,82 €	35,71 €	1 + WoKü	3
		EG rechts	31,74		14,04 €	421,19 €	33,96 €	1 + WoKü	4
		1. OG links	31,78		14,06 €	421,72 €	34,00 €	1 + WoKü	5
		1. OG mitte links	40,50		17,91 €	537,44 €	43,34 €	2 + WoKü	6
		1. OG mitte rechts	33,37		14,76 €	442,82 €	35,71 €	1 + WoKü	7
		1. OG rechts	31,74		14,04 €	421,19 €	33,96 €	1 + WoKü	8
		2. OG links	31,78		14,06 €	421,72 €	34,00 €	1 + WoKü	9
		2. OG mitte links	40,50		17,91 €	537,44 €	43,34 €	2 + WoKü	10
		2. OG mitte rechts	33,37		14,76 €	442,82 €	35,71 €	1 + WoKü	11
		2. OG rechts	31,74		14,04 €	421,19 €	33,96 €	1 + WoKü	12
<b>Höfatsstr. 52</b>									
		EG links	58,26		25,77 €	773,11 €	62,34 €	3 + WoKü	1
		EG rechts	48,50		21,45 €	643,60 €	51,90 €	2 + WoKü	2
		1. OG links	58,26		25,77 €	773,11 €	62,34 €	3 + WoKü	3
		1. OG rechts	48,49		21,45 €	643,46 €	51,88 €	2 + WoKü	4
		2. OG links	58,26		25,77 €	773,11 €	62,34 €	3 + WoKü	5
		2. OG rechts	48,49		21,45 €	643,46 €	51,88 €	2 + WoKü	6
<b>Höfatsstr. 52a</b>									
		EG links	58,26		25,77 €	773,11 €	62,34 €	3 + WoKü	7
		EG rechts	48,50		21,45 €	643,60 €	51,90 €	2 + WoKü	8
		1. OG links	58,26		25,77 €	773,11 €	62,34 €	3 + WoKü	9
		1. OG rechts	48,49		21,45 €	643,46 €	51,88 €	2 + WoKü	10
		2. OG links	58,26		25,77 €	773,11 €	62,34 €	3 + WoKü	11
		2. OG rechts	48,49		21,45 €	643,46 €	51,88 €	2 + WoKü	12
<b>Höfatsstr. 52b</b>									
		EG links	49,19		21,76 €	652,75 €	52,63 €	2 + WoKü	13
		EG rechts	49,19		21,76 €	652,75 €	52,63 €	2 + WoKü	14
		1. OG links	49,16		21,75 €	652,35 €	52,60 €	2 + WoKü	15
		1. OG rechts	49,16		21,75 €	652,35 €	52,60 €	2 + WoKü	16
		2. OG links	49,16		21,75 €	652,35 €	52,60 €	2 + WoKü	17
		2. OG rechts	49,16		21,75 €	652,35 €	52,60 €	2 + WoKü	18
<b>Höfatsstr. 52c</b>									
		EG links	68,21		30,17 €	905,15 €	72,98 €	4 + WoKü	19
		EG rechts	37,67		16,66 €	499,88 €	40,31 €	1 + WoKü	20
		1. OG links	68,21		30,17 €	905,15 €	72,98 €	4 + WoKü	21
		1. OG rechts	37,07		16,40 €	491,92 €	39,66 €	1 + WoKü	22
		2. OG links	68,21		30,17 €	905,15 €	72,98 €	4 + WoKü	23
		2. OG rechts	37,07		16,40 €	491,92 €	39,66 €	1 + WoKü	24

## Bachablässestermine 2025

### 1. Frühlingsablässe

#### 1.1 Tagesablass Lechseite

Kaufbach ab Schäfflerbachschleuse und dadurch betroffene Gewässerabschnitte

**Dienstag, 29. April 2025 von 7.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr**

Anmerkung: Die Olympiakanustrecke ist in dieser Zeit nicht in Betrieb. Neubach und Hauptstadtbach werden reduziert (auch Jugendkanustrecke und TW 24 betroffen).  
Der Kaufbach führt ab der Friedberger Straße die Wassermenge des Wolfsbachs von ca. 1 m³/s. Im weiteren Verlauf teilen sich Schwalloch, Sparrenlech, Mittlerer und Hinterer Lech die Wassermenge des Wolfsbachs.

#### 1.2 Wertachseite

Fabrikkanal, Wertachkanal, Holzbach, Senkelbach, Mühl-/Hettenbach

<b>Beginn</b>	<b>Samstag</b>	<b>03. Mai 2025</b>	<b>7:30 Uhr</b>
<b>Ende</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>15. Mai 2025</b>	<b>7:30 Uhr</b>

### 2. Herbstablässe

#### 2.1 Lechseite

Hauptstadtbach, Neubach, Olympiakanustrecke, Herrenbach, Proviantbach, Hanreibach, Fichtelbach, Schäfflerbach, Kaufbach, Sparrenlech, Schwalloch, Hinterer Lech, Mittlerer Lech, (Stadtgraben + Malvasierbach teilw. reduziert);

<b>Beginn</b>	<b>Samstag</b>	<b>13. September 2025</b>	<b>7:30 Uhr</b>
<b>Ende</b>	<b>Montag</b>	<b>29. September 2025</b>	<b>7:30 Uhr</b>

Anmerkung: Der Stadtbach ist reduziert, führt aber die volle Wassermenge des Lochbaches von ca. 3 m³/s.

#### 2.2 Lochbachseite

Lochbach, Wolfsbach (Stadtgraben + Malvasierbach teilw. reduziert), Vorderer Lech, Mittlerer Lech, Hinterer Lech, Sparrenlech, Kaufbach, Schwalloch, Stadtbach; Olympiakanustrecke;  
Neubach und Hauptstadtbach werden reduziert (auch Jugendkanustrecke und TW 24 sind betroffen);

<b>Beginn</b>	<b>Samstag</b>	<b>11. Oktober 2025</b>	<b>7:30 Uhr</b>
<b>Ende</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>23. Oktober 2025</b>	<b>7:30 Uhr</b>

### 3. Anmerkungen und Hinweise:

- 3.1 Baustellen, welche von den Anliegern am Gewässer während der Bachablässezeiten durchgeführt werden, sind dem Mobilitäts- und Tiefbauamt rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.2 Bei der Planung und Durchführung von Arbeiten im und am Gewässer sind die einschlägigen Gesetze zu beachten (z. B. BayWG, WHG, BNatSchG, usw.).
- 3.3 **Aus Gründen des Natur- / Tierschutzes werden alle abgelassenen Bäche für die oben angegebenen Ablässezeiten mit Restwasser beaufschlagt.** Die Menge des Restwassers und die daraus resultierenden Wasserstände richten sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist die Restwassermenge auch von der Witterung (Regenwasser) abhängig.  
Durch Umstellungs- und Regulierungsarbeiten an den Wasserläufen können Wassermengenschwankungen nicht ausgeschlossen werden.  
Die Wasserreduzierung zu Beginn der Ablässe sowie der Wasserzulauf nach den Ablässen erfolgt u.a. aus Gründen des Naturschutz zeitlich gestaffelt!
- 3.4 Während der Ablässezeiten ist an den jeweils betroffenen Triebwerks- / Kraftwerksanlagen aus Sicherheitsgründen für die Unterlieger keine Stauhaltung vorzunehmen.

- 3.5** Nach Beendigung der Ablässe hat die Anstauphase an den Kraftwerken und Stauhaltungen durch die Betreiber langsam / gestaffelt zu erfolgen. Es muss zu jeder Zeit ausreichend Restwasser in das Unterwasser abgegeben werden!
- 3.6** Speziell zum Ende der Bachablässe sind die Anlagen zur Vermeidung von Störfällen (z.B. durch vermehrt auftretendes Schwemmgut) ausreichend zu besetzen.
- 3.7** Werkskanal- und Triebwerksanlagen, gewässerüber- bzw. unterquerende Ver- und Entsorgungsleitungen, usw. sind zu überprüfen und instand zu halten. Unterhaltungsarbeiten in und am Gewässer sind nach den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften von den Unterhaltungspflichtigen (auch Anlieger) durchzuführen (Instandhaltung Uferwände, Gewässer-  
sohlen, Räumung, Rückschnitt von Bewuchs, usw.).

gez. Gaa

Mobilitäts- und Tiefbauamt  
Abt. Wasser- u. Brückenbau

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-100-1D  
City-Galerie Augsburg  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Leerstandsfläche zu Lagerfläche  
Aufteilung der Leerstandsfläche 01.AA.069 in die Lagerflächen 01.AA.069b - 069f  
und einen Flur 01.CA.002 im 1. OG, Achsen 24.26 / E-F  
Baugrundstück: Willy-Brandt-Platz 1  
Flur Nr.: 6016  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-  
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches  
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68  
BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche  
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg ein-  
gesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu ver-  
einbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen  
Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-214-1  
Bauvorhaben: Einrichtung eines Optikerfachgeschäftes auf Bestandsfläche im EG mit Errichtung von Nebenräumen auf einer Neufläche im 1. OG  
Baugrundstück: Willy-Brandt-Platz 1  
Flur Nr.: 6016  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg ein-gesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu ver-einbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-201-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung des Schwimmbades in eine Wohnung u. Dachgeschossausbau  
Baugrundstück: Rugendasstr. 15 a,  
Flur Nr.: 3612/1, 3611/21  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wiblishauser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-118-20D  
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses, sechs Reihenhäuser und Erweiterung der Tiefgarage des Nachbargebäudes Bgm-Widmeierstr. 44.  
Baugrundstück: Bgm.-Widmeier-Str. 46 - 46 a-f  
Flur Nr.: 85  
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ IA-2024-11-1  
Bauvorhaben: Errichtung einer Fahrradüberdachung  
Baugrundstück: Eberlestr. 42  
Flur Nr.: 383/6  
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-224-1DD  
Bauvorhaben: Errichtung eines genossenschaftlichen Wohnquartiers  
Baugrundstück: Gabelsbergerstr. 48, Aichingerstr. 11, 13, Schmidtkunzstr. 16, 18  
Flur Nr.: 342  
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2024-8-1  
Antrag auf Nutzungsänderung für den Raum B006 als Aufenthaltsraum (ehem. Pausenhof) in der Turnhalle; Ulrichschule SONDERPÄDAGOGISCHES FÖRDERZENTRUM  
Bauvorhaben:  
Baugrundstück: Maximilianstr. 52,  
Flur Nr.: 841, 839/1  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt